

SATZUNG

des Fördervereins der Hölterschule in Mülheim an der Ruhr e. V.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Hölterschule in Mülheim an der Ruhr e. V.“.
2. Der Verein ist am 14.07.1992 unter der laufenden Nummer VR 51243 in das Vereinsregister des Amtsgericht Duisburg eingetragen worden, ist also ein rechtsfähiger Verein im Sinne des BGB.
3. Der Sitz des Vereins ist Mülheim an der Ruhr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung bzw. Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO).
2. Der Verein kommt diesem Zweck besonders dadurch nach, dass er die Gemeinschaftsgrundschule an der Tilsiter Straße bei der Beschaffung von Lehr- und Arbeitsmitteln unterstützt, die Arbeit der Schulpflegschaft fördert und sich die Unterstützung sozialbedürftiger Schüler und Schülerinnen zur Aufgabe stellt.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mittel des Vereins

1. Der Verein finanziert seine Fördermaßnahmen durch Mitgliedsbeiträge und Spenden seiner Mitglieder oder Dritter.
2. Der Verein verwendet seine Mittel zur Förderung selbst oder übergibt sie zweckgebunden der Leitung der Schule, die die Verwendung nachzuweisen hat. Die Leitung der Schule ist Hilfsperson im Sinne des § 11 Abs. 2 der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Jede Bürgerin und jeder Bürger kann Mitglied im Verein werden. Die Mitgliedschaft juristischer Personen ist zulässig.
2. Zur Anmeldung als Mitglied bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung. Der Vorstand beschließt über den Beitritt eines neuen Mitgliedes.
3. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur zum Ende des Kalenderjahres in schriftlicher Form vorgenommen werden.
4. Jedes Mitglied erhält bei seinem Eintritt auf Wunsch ein Exemplar der Satzung.
5. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung als Jahresbeitrag festgesetzt. Der Beitrag ist innerhalb der ersten drei Monate des Jahres bzw. der Mitgliedschaft zu entrichten. Die Steuerabzugsfähigkeit von Beiträgen und Spenden wird bescheinigt.

§ 5

Organe der Satzung

Organe des Vereins sind: Die Mitgliederversammlung,
der Vorstand,
die Beisitzer/Beisitzerinnen,
der Kassenprüfer/die Kassenprüferin

§ 6

Die Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung tritt in der Regel einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte zusammen.

Die Mitgliedervollversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (per Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

Abwesende Mitglieder können von ihrem Stimmrecht auch durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen Gebrauch machen. Die Ladung hat schriftlich mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstag unter Angabe der Tagesordnung und der Form der Sitzung (Präsenz, Teilpräsenz oder Digital) zu erfolgen.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt die Wahl des Vorstandes, zweier Beisitzer/Beisitzerinnen, des Kassenprüfers/der Kassenprüferin und eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin, die Änderung der Satzung, die Entlastung des Vorstandes sowie alle Maßnahmen, die den Verein als solchen berühren und von grundsätzlicher Bedeutung sind.

3. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Zur Änderung der Satzung bedarf es Dreiviertel der Stimmen

der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

4. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.

5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Protokoll festzuhalten. Auf eine Beurkundung der Beschlüsse wird verzichtet. Das Protokoll wird vom Protokollführer und einem Mitglied des Vorstandes unterzeichnet.

§ 7

Die außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder des Vereins oder bei Rücktritt von zwei oder mehr Vorstandsmitgliedern, von zwei gewählten Beisitzern/ Beisitzerinnen oder von Kassenprüfer/Kassenprüferin und stellvertretendem Kassenprüfer/Kassenprüferin hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist als Präsenzveranstaltung durchzuführen, soweit dies mit dem Verlangen beantragt wird. Diese Versammlung darf nicht in eine Ferienzeit der Schule fallen. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage.

2. Bezüglich der Beschlussfassung gelten die Bestimmungen des § 6.

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden, von denen eine/r die Funktion des Schriftführers/der Schriftführerin und eine/einer die Funktion der Kassiererin/des Kassierers übernimmt. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder für zwei Jahre gewählt.

Wiederwahl ist zulässig. Das Amt endet nicht vor der ersten Mitgliederversammlung nach Ablauf der zweijährigen Amtsperiode.

2. Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne von § 26 BGB. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Ein Entgelt für seine Tätigkeit erhält er nicht.

3. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax, E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon fassen, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Unabhängig von der Art der Beschlussfassung sind alle Beschlüsse und die Art der Beschlussfassung schriftlich niederzulegen.

4. Der Vorstand beruft ein Vereinsmitglied zum Beisitzer/zur Beisitzerin.

5. Wird dem Vorstand nicht zum Ende des Geschäftsjahres Entlastung erteilt, ist mit der Verweigerung der Entlastung sogleich durch die Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand zu wählen.

§ 9

Die Beisitzer/Beisitzerinnen

1. Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre zwei Beisitzer/Beisitzerinnen aus den Reihen der Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand beruft darüber hinaus für die Dauer seiner Amtszeit bzw. seiner Restamtszeit ein Vereinsmitglied zum weiteren Beisitzer/zur weiteren Beisitzerin. Insgesamt hat somit der Verein drei Beisitzer/Beisitzerinnen. Dadurch soll eine angemessene Beteiligung verschiedener Mitgliedergruppen (z. B. der Altschüler/Altschülerinnen) an der aktiven Vorstandsarbeit ermöglicht und die fachliche Kompetenz des Vorstandes erweitert werden.

2. Die Beisitzer sind mindestens einmal jährlich zu einer Vorstandssitzung einzuladen. Die Vorstandssitzung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Vorstandssitzung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand. Die Beisitzer haben kein Stimmrecht, jedoch ein Anhörungsrecht. Ein Entgelt für ihre Tätigkeit erhalten sie nicht.

3. Bei Rücktritt des gesamten Vorstandes übernimmt möglichst einer der gewählten Beisitzer die Funktion des Vorstandes, jedoch nur hinsichtlich der Einberufung und Leitung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 10

Sitzung des Vorstandes und Beisitzer/Beisitzerinnen

1. Vorstand und Beisitzer/Beisitzerinnen müssen mindestens einmal jährlich tagen.

2. An der Sitzung von Vorstand und Beisitzern/Beisitzerinnen können je ein Vertreter der Schulleitung, des Lehrerkollegiums und der Schulpflegschaft mit beratender Stimme teilnehmen. Sie sind regelmäßig zu den Sitzungen einzuladen.

3. Aus besonderen Anlässen oder aus wichtigen Gründen kann der Vorstand auch Dritte zur Beratung hinzuziehen.

§ 11

Der Kassenprüfer/Die Kassenprüferin

1. Zum Kassenprüfer/Zur Kassenprüferin wird ein Mitglied von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder für die Dauer von zwei

Jahren gewählt. Auf gleiche Weise und für die gleiche Dauer wird ein stellvertretender Kassenprüfer/eine stellvertretende Kassenprüferin gewählt.

2. Dem Kassenprüfer/Der Kassenprüferin obliegt die Prüfung der Vereinskasse und des Vereinsvermögens. Er/Sie hat einen Prüfbericht zu erstellen und in der Mitgliederversammlung einen Vorschlag, dem Vorstand Entlastung zu erteilen oder zu verweigern, bekannt zu geben. Ein Entgelt für seine/ihre Tätigkeit erhält er/sie nicht.

§ 12

Rücktritt von Vorstandsmitgliedern, Beisitzern/Beisitzerinnen, Kassenprüfern/Kassenprüferinnen. Neuwahlen.

1. Vorstandsmitglieder, Beisitzer/Beisitzerinnen und Kassenprüfer/Kassenprüferin teilen ihren Rücktritt dem Verein schriftlich mit.
2. Der/Die vom Vorstand berufene, ausscheidende Beisitzer/Beisitzerin kann vom Vorstand durch eine neue Berufung ersetzt werden.
3. Bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes, eines gewählten Beisitzers/einer gewählten Beisitzerin oder des Kassenprüfers/der Kassenprüferin übernehmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder bzw. Beisitzer/Beisitzerinnen und im Falle des Kassenprüfers/Kassenprüferin der/die stellvertretende Kassenprüfer/Kassenprüferin dessen Pflichten und Rechte. Die Nachwahlen zur Ergänzung der Zurückgetretenen müssen in der nächsten Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
4. Bei Rücktritt von mehr als zwei Vorstandsmitgliedern ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die eine Nachwahl vollzieht.
5. Bei Rücktritt des gesamten Vorstandes sind auch die Beisitzer/Beisitzerinnen neu zu wählen. Die Wiederwahl der Beisitzer/Beisitzerinnen ist zulässig.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn entweder Dreiviertel aller eingeschriebenen Mitglieder dies verlangt oder der Förderzweck entfällt.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den „Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Mülheim an der Ruhr e. V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Mülheim an der Ruhr.

Mülheim an der Ruhr, den 14.07.1992

Diese Satzung wurde zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung vom 03.05.2022.